

Nachschlagewerk: nein

Amtliche Sammlung: nein

3
- 10

2191 057

BGB § 823 Dc, Ec

Ein Kraftfahrer, der nach einem Zusammenstoß mit einem Fußgänger sein Motorrad auf der Straße liegen läßt, um der Polizei genaue Feststellungen zum Unfall zu ermöglichen, muß so lange für die Sicherung des Verkehrs sorgen, bis die Polizei diese Aufgabe übernimmt und erfüllt. Die Anwesenheit eines Polizeibeamten an der Unfallstelle befreit ihn noch nicht von der Verpflichtung, die Gefahren abzuwenden, die anderen aus dem von ihm geschaffenen Hindernis auf der Fahrbahn drohen.

BGH, Urt. v. 7. Oktober 1960 - VI ZR 195/59 -

OLG München
LG Passau

11
VI ZR 195/59

Verkündet am 7. Oktober 1960
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

Im N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bahnarbeiters Josef M [REDACTED] in P [REDACTED], S [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Bahnsteigschaffner Ludwig W [REDACTED] in H [REDACTED]
Nr. [REDACTED] P [REDACTED]

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. Oktober 1960 unter Mitwir-
kung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K. E. Meyer,
Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des
5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom
29. September 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten
auferlegt.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Beklagte stieß am 28. März 1957, als er gegen 21 Uhr mit seinem Motorrad durch die Freyungorstraße in Passau stadteinwärts fuhr, mit dem am rechten Fahrbahnrand gehenden Johann H. zusammen und stürzte. Er ließ das Motorrad auf der rechten Straßenseite liegen, um der Polizei genaue Feststellungen zum Unfall zu ermöglichen, veranlaßte, daß die Polizei benachrichtigt wurde, und warnte die des Weges kommenden Verkehrsteilnehmer, indem er sie auf das am Boden liegende Motorrad aufmerksam machte. Polizeihauptwachtmeister Wi., der nach etwa einer Viertelstunde an der Unfallstelle eintraf, nahm den verletzten H. mit auf die andere Straßenseite unter eine Straßenlaterne und notierte hier dessen Personalien. Später rief er auch den Beklagten, der immer noch bei seinem auf der Fahrbahn liegenden Motorrad stand, zu sich unter die Laterne, um auch seine Personalien festzustellen. Kurze Zeit nachdem der Beklagte das Motorrad verlassen und sich zu dem Polizeihauptwachtmeister Wi. begeben hatte, kam der Zollbeamte Wim. auf seinem Motorrad mit Beiwagen aus der gleichen Richtung wie der Beklagte heran. Er überfuhr mit seiner Maschine das auf der Straße liegende Motorrad des Beklagten, geriet auf die linke Seite der Fahrbahn und stieß dort mit dem Kläger zusammen, der auf seinem Moped aus der entgegengesetzten Richtung heranfuhr. Der Kläger stürzte und wurde schwer verletzt. Er wirft dem Beklagten vor, daß er sein am Boden liegendes Fahrzeug nicht genügend bewacht und dadurch den Unfall schuldhaft mitverursacht habe.

Der Kläger hat von dem Beklagten 1 944,60,DM Schadensersatz und ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dessen Höhe er in das Ermessen des Gerichts stellt. Ferner hat er die Feststellung begehrt, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm allen weiteren Schaden aus dem Unfall zu ersetzen.

Der Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten und geltend gemacht: Für die Sicherung des Verkehrs sei die Polizei verantwortlich gewesen. Er habe sich erst auf die ausdrückliche Anordnung des Polizeibeamten hin von dem Motorrad entfernt. Diese polizeiliche Weisung habe er befolgen müssen. Die primäre Ursache für den Unfall des Klägers sei nicht das am Boden liegende Motorrad, sondern die Tatsache gewesen, daß Wim durch die Scheinwerfer des Polizeiwagens geblendet worden sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat dagegen die Zahlungsansprüche des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und dem Feststellungsantrag des Klägers stattgegeben.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat die Schadensersatzpflicht des Beklagten nach §§ 823 ff BGB im wesentlichen aus folgenden Gründen bejaht:

Der Beklagte sei verpflichtet gewesen, den Verkehr vor den Gefahren zu bewahren, die von seinem auf der Fahrbahn liegenden Motorrad ausgegangen seien. Von dieser

Pflicht sei er nach dem Eintreffen der Polizei nicht schlechthin befreit gewesen. Zwar sei es auch und in erster Linie Aufgabe der Polizei gewesen, den Verkehr zu sichern. Der Beklagte habe aber jedenfalls solange in eigener Verantwortung für die Sicherung des Verkehrs sorgen müssen, bis die Polizei diese Aufgabe übernommen und erfüllt habe. Da sie ihrer Pflicht jedoch nicht nachgekommen sei, habe es weiter dem Beklagten obgelegen, die übrigen Verkehrsteilnehmer vor dem Hindernis auf der Straße zu warnen. Die Aufforderung des Polizeibeamten, auf die andere Straßenseite unter die Laterne zu kommen und die Personalien anzugeben, habe den Beklagten in keine echte Pflichtenkollision gebracht, denn er habe, bevor er der Aufforderung nachkam, darauf bestehen müssen, daß der Polizeibeamte die zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen traf. Bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt habe der Beklagte erkennen können, daß er nach wie vor für die Verkehrssicherung habe sorgen müssen und daß er seinen Warnposten nur habe aufgeben dürfen, wenn in anderer Weise dafür gesorgt war, daß durch das Hindernis, das er geschaffen hatte, kein Schaden entstand.

Das Verhalten des Beklagten sei auch für den Unfall des Klägers ursächlich gewesen. Wilm [REDACTED] habe das auf der Straße liegende Motorrad nicht rechtzeitig wahrnehmen können und sei durch den Zusammenstoß mit dem Motorrad auf die andere Straßenseite und damit in die Fahrbahn des Klägers geraten.

II.

Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind entgegen der Ansicht der Revision rechtlich nicht zu beanstanden.

1. Zu Unrecht bezweifelt die Revision, daß der Beklagte fahrlässig gehandelt hat.

Sie meint: Der Beklagte habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß ein anderer Verkehrsteilnehmer auf sein Motorrad auffahren werde. Das Zusammenstehen einer Reihe von Personen, darunter ein Polizeibeamter, sowie die haltenden Kraftfahrzeuge der Polizei und des Zeugen Wil [REDACTED] hätten bei einem sich nähernden Straßenbenutzer den Eindruck erwecken müssen, daß dort ein Unfall geschehen sei. Der Beklagte habe sich daher darauf verlassen können, daß herannahende Kraftfahrer wegen der besonderen Situation an der Unfallstelle ihre Geschwindigkeit weit genug ermäßigten, um rechtzeitig vor dem auf der Straße liegenden Motorrad anhalten zu können. Diese Rüge greift nicht durch. Die Revision übersieht, daß das Motorrad, wie unstreitig ist, etwa 7 m von der Straßenlaterne entfernt lag und von ihrem Lichtkegel nur schwach angeleuchtet wurde. Es ist eine allgemein bekannte Erfahrungstatsache, daß derartige Hindernisse auf der Fahrbahn leicht übersehen werden können und eine erhebliche Gefahr für den Verkehr bedeuten. Das Berufungsgericht hat daher mit Recht angenommen, daß ein einsichtiger Kraftfahrer in einer solchen Lage mit der Möglichkeit eines Unfalls rechnet.

Im weiteren versucht die Revision ein Verschulden des Beklagten mit der Erwägung zu verneinen, daß die Unfallstelle mit dem Erscheinen der Polizeibeamten unter deren Herrschaft gestanden habe. Sie meint, der Beklagte habe sich darauf verlassen können, daß die Polizeibeamten das Erforderliche veranlassen würden, um die Unfallstelle zu sichern. Auch hierin vermag der Senat

der Revision nicht zu folgen. Mit Recht hat das Berufungsgericht hervorgehoben, daß der Beklagte die Gefahr für den Verkehr geschaffen hatte und daß seine Pflicht, andere vor der Entstehung eines Schadens zu bewahren, jedenfalls solange fortbestand, bis die Polizei von sich aus den Verkehr sicherte. Da sie das, wie der Beklagte erkennen konnte, nicht getan hat, ist die Auffassung des Berufungsgerichts zu billigen, daß die Anwesenheit der Polizeibeamten den Beklagten noch nicht von seiner Verpflichtung befreite, die Gefahren abzuwenden, die anderen aus dem Hindernis auf der Fahrbahn drohten.

Soweit der Beklagte der irrigen Meinung gewesen sein sollte, er müsse der Aufforderung des Polizeibeamten, auf die andere Straßenseite zu kommen, sofort entsprechen und habe deswegen seinen Warnposten aufgeben dürfen, hat das Berufungsgericht mit Recht angenommen, daß ein solcher Irrtum unbeachtlich wäre: Es mag sein, daß viele Deutsche der Auffassung sind, den Anordnungen eines Polizeibeamten müsse unbedingt und unverzüglich Folge geleistet werden. Das könnte entgegen der Meinung der Revision den Irrtum des Beklagten aber nicht entschuldigen und ihn nicht von seiner Ersatzpflicht befreien. Er hätte, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei angenommen hat, bei Anspannung der im Verkehr erforderlichen Aufmerksamkeit und Sorgfalt erkennen können, daß er sein Motorrad nicht ungesichert auf der Straße liegen lassen durfte und daß es deshalb geboten war, den Polizeibeamten auf den Gefahrenzustand hinzuweisen. Da er sich nicht so verhalten hat, wie es ein einsichtiger und sorgfältiger Mensch in dieser Lage getan hätte, trifft ihn der Vorwurf, fahrlässig gehandelt zu haben.

2. Den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Sorgfaltsverletzung des Beklagten und dem Schaden des Klägers hat das Berufungsgericht ebenfalls rechtsirrtumsfrei bejaht.

Zu Unrecht rügt die Revision, das Berufungsgericht habe die Aussage des Polizeibeamten Wimm nicht berücksichtigt. Es ist von dessen Angaben ausgegangen und hat als richtig unterstellt, daß er durch die Scheinwerfer des Polizeiwagens geblendet worden ist und deswegen das Motorrad zu spät gesehen hat. Auch wenn man mit dem Beklagten hierin die Hauptursache für den Unfall des Klägers sieht, so schließt das nicht aus, daß das auf der Straße liegende Motorrad den Unfall mitverursacht hat. Diese Mitverursachung reicht aber als Haftungsgrundlage aus, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt.

Offensichtlich hat das Berufungsgericht es für überflüssig gehalten, noch besonders zu betonen, daß das Verhalten des Beklagten auch adäquat ursächlich für den Schaden des Klägers war. Darin ist kein Rechtsfehler zu sehen, denn es kann, wie schon oben dargelegt wurde, in der Tat nicht zweifelhaft sein, daß ein Motorrad, das bei Dunkelheit auf der Fahrbahn liegt, im allgemeinen und nicht nur unter eigenartigen, ganz unwahrscheinlichen Umständen geeignet ist, einen Unfall der Art herbeizuführen, wie ihn der Kläger hier erlitten hat.

Schließlich ist entgegen der Ansicht der Revision auch kein Grund ersichtlich, der die Annahme rechtfertigen könnte, daß der Unfall des Klägers dem Beklagten nicht als Folge seines Verhaltens zuzurechnen sei.

Da das Berufungsurteil auch im übrigen keinen Rechtsfehler enthält, war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Dr.Klenewefers

Dr.K.E.Meyer

Hanebeck

Dr.Bode

Dr.Graf